

# 5356/AB

## vom 18.08.2015 zu 5461/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0159-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 5461/J-NR/2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Harald Stefan und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „hetzerische Verbalentgleisungen des Klubvorsitzenden der Wiener-SPÖ“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Ich schicke voraus, dass die Anwendung einer Strafbestimmung wie jener des § 283 StGB den Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichten als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Art. 90a B-VG) vorbehalten ist und sich der Bundesminister für Justiz einer Beurteilung von Einzelfällen zur Vermeidung eines Eingriffs in die unabhängige Rechtsprechung zu enthalten hat.

Abstrakt gesprochen werden mit dem Tatbestand der Verhetzung nach § 283 StGB bestimmte Tathandlungen gegen sogenannte „geschützte Gruppen“ unter Strafe gestellt. Die geschützten Gruppen umfassen nach der geltenden Rechtslage Kirchen oder Religionsgesellschaften oder eine andere nach den Kriterien der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion oder Weltanschauung, der Staatsangehörigkeit, der Abstammung oder nationalen oder ethnischen Herkunft, des Geschlechts, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung definierte Gruppe.

Das kürzlich beschlossene Strafrechtsänderungsgesetz 2015 bringt mit 1. Jänner 2016 als wesentliche Neuerung in diesem Bereich durch die Einfügung der Wortfolge „vorhandenen oder fehlenden“ vor dem Wort „Kriterien“ die ausdrückliche Festlegung, dass die geschützte Gruppe sowohl positiv, als auch negativ definiert werden kann. In diesem Sinne soll nunmehr auch die Hetze gegen „Ausländer“ oder „Ungläubige“ dem Anwendungsbereich des § 283 StGB unterliegen (vgl. Erläuterungen zur RV des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, 689 der Beilagen XXV. GP, S. 41).

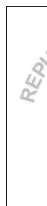
Politische Parteien werden als solche als geschützte Gruppe in § 283 StGB nicht genannt, weder nach geltender Rechtslage noch nach der Rechtslage ab 1. Jänner 2016. Höchstgerichtliche Entscheidungen dazu liegen soweit ersichtlich nicht vor. In der einschlägigen Literatur wird etwa ausgeführt (vgl. *Plöchl* in WK-StPO § 283 StGB Rz 8): „*Maßgeblich ist [...], dass die die Gruppe charakterisierenden, in § 283 Abs 1 abschließend angeführten Merkmale festgestellt werden, wenngleich die Grenzen zwischen diesen einzelnen Charakteristika fließend sein können. Empfehlenswert ist hiefür, iS eines beweglichen Systems (Art der Zusammengehörigkeit, Aktivitäten etc) eine Gesamtbetrachtung anzustellen. Lediglich gemeinsame politische oder wirtschaftliche Interessen reichen nicht.*“

Zu 4:

In den letzten Jahren wurde der Kreis der geschützten Gruppen durch Novellen des Strafgesetzbuches kontinuierlich erweitert. Der Katalog in § 283 Abs. 1 StGB (bzw. § 283 Abs. 1 Z 1 StGB in der Fassung ab 1. Jänner 2016) ergibt sich im Wesentlichen aus internationalen Vorgaben (Art. 1 Abs. 1 lit. a des Rahmenbeschlusses 2008/913/JI zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Pkt. I. 1. a der Allgemeinen Politischen Empfehlung Nr. 7 von ECRI, (CRI(2003)8, Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Beseitigung rassischer Diskriminierung (CERD), Art. 4 Abs. 1 des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher, Art. 10 und 19 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, sowie Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention). Eine Erweiterung der geschützten Gruppen um eine ausdrückliche Nennung politischer Parteien wurde im Rahmen des umfangreichen Begutachtungsverfahrens zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015 soweit ersichtlich von keiner Stelle thematisiert. Aus meiner Sicht ergibt sich in dieser Hinsicht derzeit kein legitistischer Änderungsbedarf.

Wien, 18. August 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter



REPUBLIC ÖSTERREICH  
JUSTIZ  
SIGNATUR

5356/AB XXV GP Anfragebeantwortung

Datum/Zeit

2015-08-18T14:02:17+02:00

3 von 3

Hinweis

Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.  
Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat  
die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und  
des Ausdrucks finden Sie unter:  
<http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur>